

# Vorschrift für den Eissegelschein des Deutschen Segler-Verbandes

vom 19.01.2015

## § 1 Eissegelschein

Der Deutsche Segler-Verband erteilt durch seine von ihm anerkannten Prüfer aus Verbandsvereinen, die Eissegelscheine die als Befähigungsnachweis zur Führung von Eissegelyachten dienen.

## § 2 Ausbildung

Die Ausbildung zum Eissegelschein ist anhand der vom DSV genehmigten Ausbildungsmaterialien durchzuführen.

## § 3 Prüfung

Die Prüfung zum Eissegelschein besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Im praktischen Teil hat der Bewerber nachzuweisen, daß er die Fähigkeiten und Fertigkeiten zum sicheren Führen einer Eissegelyacht besitzt.

Im theoretischen Teil hat der Bewerber nachzuweisen, daß er über ausreichendes Grundwissen der zur Führung einer Eissegelyacht maßgeblichen Vorschriften und über ausreichende Grundkenntnisse des hierzu im übrigen notwendigen theoretischen Wissens verfügt.

## § 4 Prüfungsverfahren

### I. Prüfer

Für die Abnahme von Prüfungen werden vom DSV genehmigte, geeignete Prüfer eingesetzt.

### II. Zulassung

Für die Zulassung zur Prüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Der Bewerber muß mindestens vierzehn Jahre alt sein.
2. Ist der Bewerber nicht volljährig, ist die Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter einzuholen.

### III. Zeitpunkt, Aufsicht

Der Prüfer hat Zeitpunkt und Ort für die Prüfung zu bestimmen und rechtzeitig bekanntzugeben. Der Prüfer ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

### IV. Prüfungsfächer

Die zu prüfenden theoretischen Sachgebiete und die praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten ergeben sich aus den Durchführungsvorschriften.

### V. Durchführung der theoretischen und praktischen Prüfung

Die theoretische Prüfung erfolgt schriftlich und gegebenenfalls zusätzlich mündlich. Die praktische Prüfung wird auf einer geeigneten Eissegelyacht bei ausreichenden und nicht zu starken Windverhältnissen abgenommen.

### VI. Ergebnis der Prüfung

Der theoretische und der praktische Teil sind getrennt zu bewerten. Das Urteil lautet jeweils „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung zum Eissegelschein insgesamt ist als „bestanden“ zu bewerten, wenn beide Teile als „bestanden“ beurteilt werden.

Eine Wiederholung der Prüfung ist sowohl für den theoretischen als auch für den praktischen Teil einzeln zulässig.

## **VII. Gebühren**

Vom DSV werden keine Prüfungsgebühren erhoben. Sie werden evtl. vom Prüfer festgelegt. Die Eissegelschein- und Bearbeitungsgebühren gegenüber dem DSV werden ggf. durch den Verkaufspreis des Formularsatzes bzw. die Ausstellungsgebühr abgegolten. Für die Umschreibung der alten Scheine in diesen neuen Eissegelschein werden keine Gebühren erhoben.

### **§ 5 Erteilung der Eissegelscheine**

- I. Die Prüfungen werden durch die vom DSV genehmigten Prüfer auf dem vom Verband genehmigten einheitlichen Vordruck durchgeführt. Die Prüfungsbögen sind vom Prüfer zu unterschreiben und im Anschluss an den DSV zu schicken.
- II. Die Erteilung der Eissegelscheine und die Registrierung der Scheine erfolgt dann durch die Geschäftsstelle des DSV.
- III. Der DSV erteilt ggf. Ersatz- bzw. Zweitausfertigungen gegen Gebühr.

### **§ 6 Mitwirkung des DSV bei Prüfungen**

Der DSV kann zu jeder Zeit an den Prüfungen durch Präsidiumsmitglieder oder Beauftragte mit beratender Stimme teilnehmen. Die Teilnahme bedarf keiner vorherigen Anmeldung.

### **§ 7 Durchführungsvorschriften**

Durchführungsvorschriften zu dieser Eissegelscheinvorschrift werden vom Ausschuss für Eis-, Land- und Strandsegeln des DSV beschlossen und in den Amtlichen Mitteilungen des DSV veröffentlicht. Die Prüfer müssen sicherstellen, daß jeweils nach den neuesten Fassungen dieser Vorschrift und deren Durchführungsvorschriften verfahren wird.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Eissegelscheinvorschrift des Deutschen Segler-Verbandes tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Deutschen Segler-Verbandes in Kraft.